

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Wasserversorgungssatzung des Wasserlei-
tungszweckverbandes Langerwehe

§ 1 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz seines durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Wasserleitungszweckverband Langerwehe einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - 1.1 eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - 1.2 eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinden zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab

- A 1. Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absatz B) und Art (Absatz C) berücksichtigt
- A 2. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksseite, zu der die Anschlussmöglichkeit besteht. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze dieser Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung zur Vermittlung der zulässigen Nutzung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- B 1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, 100 v.H.,
 - b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.,
 - c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.,
 - d) bei fünf- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 175 v. H.
- B 2. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- B 3. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- B 4. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- B 5. Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche angesetzt
- B 6. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den bebauten Nachbargrundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- B 7. Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet
- C 1. Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder in unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, erhöhen sich die Vomhundertsätze, die sich nach Abs. B (1) Buchstaben a bis d ergeben, um 30 Prozentpunkte.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 2,15 Euro je qm der Grundstücksfläche, der unter Berücksichtigung von Maß und Art der Grundstücksnutzung anrechenbar ist.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Grundstück erstmals an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann. Entsteht die Beitragspflicht für ein Grundstück gleichzeitig durch Anschlussmöglichkeiten zu mehreren Grundstücksseiten, so sind

für die Beitragsermittlung die Flächen zu berücksichtigen, die der längsten Grundstücksseite mit Anschlussmöglichkeit zuzuordnen sind.

2. Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
3. Bei Flächen, die eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage dadurch erhalten, dass sie in ein Grundstück einbezogen werden, für das die Anschlussbeitragspflicht schon zu einem früheren Zeitpunkt entstanden war, entsteht die Anschlussbeitragspflicht, sobald die Voraussetzungen nach § 2 für diese Fläche vorliegen.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Übergangsvorschrift

1. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten oder die beim InKraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren, für die ein Anschlussbeitrag aber noch nicht erhoben worden ist, erfolgt eine Beitragserhebung nach der Satzung, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Gültigkeit hatte.
2. Ist für ein Grundstück bereits eine Anschlussgebührenpflicht oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden und durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen, so entsteht aufgrund dieser Satzung keine erneute Anschlussbeitragspflicht.

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben.
2. Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt in den Fällen des § 9 Abs. 6 Ziffern 1 bis 9 für jeden angefangenen Tag, während dessen das Benutzungsverhältnis besteht.
3. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 und des § 24 der Wasserversorgungssatzung geschätzt. Die nach Satz 2 ermittelte Wassermenge wird auch dann in die Gebührenberechnung einbezogen, wenn sie ungenutzt (z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen innerhalb der Anlage des Grundstückseigentümers verloren gegangen ist).

4. Veranlagungs- und Erhebungszeitraum für die Gebühren gemäß § 9 ist das Kalenderjahr. Die Feststellung des Wasserverbrauchs erfolgt in der Regel durch eine jährlich einmalige Ablesung der Wasserzähler (Ablesezeitraum), die gegen Ende des Kalenderjahres vorgenommen wird. Es erfolgt eine Verbrauchshochrechnung auf den 31.12. eines jeden Jahres, wobei von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen wird. Wechselt die Person des Gebührenpflichtigen oder es folgt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses innerhalb des Ablesezeitraumes, ist die Inanspruchnahme gerechte Gebührenermittlung aufgrund einer zusätzlichen Zählerablesung zum maßgeblichen Zeitpunkt vorzunehmen.
5. Ändern sich die Gebührensätze während eines Ablesezeitraumes, so richtet sich die Höhe der Grundgebühr nach dem Gebührensatz, der in dem jeweiligen Kalendermonat Gültigkeit hatte, für den die Gebührenerhebung erfolgt. Für die Verbrauchsgebühr ist nach der gesamten Wasserentnahme im Ablesezeitraum ein mittlerer Tagesverbrauch festzustellen, mit der Anzahl von Tagen zu vervielfältigen, in denen der jeweilige Gebührensatz Gültigkeit hatte und sodann mit diesem Gebührensatz zu multiplizieren.
6. Die Grundgebühr beträgt während der Fortdauer des Benutzungsverhältnisses:

Zählerart	je Tag
HWZ Q 3/4	0,68 Euro
HWZ Q 3/10	1,64 Euro
HWZ Q 3/16	2,72 Euro
DN 50 VZ	9,53 Euro
DN 80 VZ	21,78 Euro
DN 100 VZ	27,22 Euro
DN 150 VZ	40,83 Euro

Die Grundgebühr für ein Zähler-Standrohr beträgt 1,00 Euro pro Tag.

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,60 Euro je m³ je entnommenen Wassers.

§ 10 Sicherheiten für ein Zählerstandrohr

Vor Übergabe eines Zählerstandrohres hat der Antragsteller einen Sicherheitsbetrag in Höhe von 600,00 Euro zu leisten. Bei Rückgabe des Standrohres in funktionstüchtigem Zustand wird dieser Betrag mit den entstandenen Gebühren verrechnet; der Restbetrag wird erstattet.

§ 11

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

1. Für die Durchführung von Bauarbeiten stellt der Wasserleitungszweckverband Langerwehe Zählerstandrohre zur Verfügung. Handelt es sich um eine größere Maßnahme, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, oder kann der Wasserbedarf für Arbeiten nicht über ein Zählerstandrohr gedeckt werden, so erfolgt die Versorgung mit Bauwasser über eine Hausanschlussleitung, die bis zur Grundstücksgrenze verlegt wird und in einem Zählerschacht oder Zählerschrank endet. Die Berechnung der Wassergebühren erfolgt nach § 9 dieser Satzung.
2. Für sonstige vorübergehende Zwecke (Schaustellungen, bewirtete Festzelte etc.) ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Begründung des Benutzungsverhältnisses. Sie endet mit seiner Auflösung.
2. In den Fällen der Benutzung mittels Zählerstandrohr gilt der Tag der Übergabe als Begründung des Benutzungsverhältnisses, der Tag der Rückgabe als Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 13 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer während des Zeitraumes, in dem das Benutzungsverhältnis besteht. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem Nießbrauchrecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbrauchberechtigte gebührenpflichtig.
2. In den Fällen des § 11 tritt an die Stelle des Eigentümers der Antragsteller.
3. mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 14 Fälligkeit der Gebühr

1. Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
2. Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Wasserzähler der Zählereinrichtungen erfolgen einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das abgelaufene Kalenderjahr.

Vorausleistungen

1. Der Wasserleitungszweckverband Langerwehe erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen.
2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlung ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Kostenersatz für Hausanschlüsse

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie die Kosten für die Unterhaltung des nicht im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils des Hausanschlusses sind dem Wasserleitungszweckverband Langerwehe zu ersetzen.
2. Anschlussleitungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Zählerstandrohre des Verbandes einschließlich der Hydranten, über die Wasserentnahme erfolgt.

§ 16 Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Haus- oder Grundstücksanschlusses sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
2. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so besteht der Ersatzanspruch für jede dieser Anschlussleitungen.

§ 17 Entstehung des Ersatzanspruches

1. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung und Erneuerung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
2. Auf den zu erwartenden Aufwand nach § 16 können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

§ 18 Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. In den Fällen der Anschlusserrichtung für die in § 25 Abs. 3 und 4 der Wasserversorgungssatzung angegebenen Zwecke ist der Antragsteller ersatzpflichtig.

§ 19 Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 20 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle Abgaben und Ersatzansprüche aufgrund dieser Satzung werden vom Pflichtigen zusätzlich der sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung ergebende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gefordert.

§ 21 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S.510/SGV. NRW 2010) unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Änderungen.

2. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGL. i.S. 17) und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NordrheinWestfalen vom 26. März 1960 (GV.NRW.S. 47/SGV.NRW.303) in der jeweils geltenden Fassung.